



Rechtliche Hinweise zu Meldepflicht und Datenschutz

Einleitung

Die Wahrung des Kindswohls sowie der Persönlichkeitsrechte von Jugendlichen und Eltern müssen in der Früherkennung und Frühintervention gewährleistet sein. Die gesetzlichen Grundlagen sind das Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG) und die Jugendarbeitsschutzverordnung (ArGV 5). Darin wird der öffentliche Auftrag beschrieben.

Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen

- Die Wahrung des Wohles des Kindes ist ein Verfassungsauftrag (Art. 11 BV, KRK)
- Die Wahrung der persönlichen Freiheit, auch die informationelle Selbstbestimmung (Art. 13 BV); bei Personen, die die Volljährigkeit noch nicht erreicht haben, hängt das Selbstbestimmungsrecht von der Urteilsfähigkeit bezogen auf den jeweiligen Sachverhalt ab.

Legitimation für den Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht

Jegliches Sammeln, Beschaffen, Weitergeben von Informationen ist ein Eingriff in das Persönlichkeitsrecht einer Person. Als Legitimation dieses Eingriffs müssen folgende drei Voraussetzungen erfüllt sein:

- 1. Gesetzliche Grundlage des öffentlichen Auftrags: BerG
- 2. Öffentliches Interesse: Das Wohl des Kindes
- 3. Verhältnismässigkeit: Es dürfen nur die Informationen gesammelt und weitergegeben werden, die für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags nötig, geeignet und zumutbar sind.

Informationsaustausch

Grundsatz: Keine Bekanntgabe von Daten an Dritte (Schweigepflicht). Ausnahmen:

- 1. Einwilligung der betroffenen Person/Personen
- 2. Überwiegendes öffentliches Interesse zum Wohle des Kindes wie externe/ interne Zusammenarbeit im Sinne des Auftrags (siehe gesetzliche Grundlagen)
- 3. Gesetzliche Grundlagen: Mitteilungspflicht und -recht (KESB), Anzeigerecht und -pflicht, Zeugnispflicht
- 4. Überwiegendes privates Interesse der Person: Akutsituation, Notfall

Güterabwägung

Güterabwägungen (beispielsweise Informationsrecht der Eltern versus Selbstbestimmungsrecht des Kindes oder Vertrauensverhältnis versus Meldepflicht) orientieren sich übergeordnet immer am Kindswohl.

Zu beachten gilt auch, dass urteilsfähige Jugendliche bezüglich der Wahrung ihrer Persönlichkeitsrechte eigenständig handlungsfähig sind ohne den Einbezug der Eltern als rechtliche Vertreter, das betrifft unter anderem ihren Körper, die Sexualität und die informationelle Selbstbestimmung.

Es ist wichtig, die gemachten Überlegungen festzuhalten, welche zu einer Einschätzung geführt haben. Bei unklarer Situation ist es dringend angezeigt, sich an die vorgesetzte Stelle zu wenden und gegeben falls eine Rechtsberatung in Anspruch zu nehmen.

Ausgabe: Januar 2016 / Grafik: MAGMA – Die Markengestalter, Bern / Illustration: Kabeljau, Zürich



Schritte der Früherkennung

Leitfaden für Berufs- und Praxisbildnerinnen und Berufs und Praxisbildner im Umgang mit Risikosituationen von Lernenden

Dieser Leitfaden

- verschafft Ihnen einen Überblick zu den wesentlichen Schritten beim Hinschauen und Handeln im Umgang mit gefährdeten Lernenden
- regelt den Beginn, den Prozess und den Abschluss der Früherkennung und Frühintervention. Früherkennung und Frühintervention ist nicht mit Krisenintervention gleichzusetzen.
- zeigt auf, wie die Abläufe und Verantwortlichkeiten im Lehrbetrieb sinnvoll geregelt werden können – damit Risikosituationen von Lernenden möglichst erkannt werden, bevor es «brennt».
- eignet sich als Arbeitsgrundlage, um für und mit dem Lehrbetrieb das interne Vorgehen wie auch die Zusammenarbeit und Vernetzung mit den Fachstellen zur
- Früherkennung von Risikosituationen zu entwickeln.

Sie wollen den Leitfaden in ihrem Betrieb aktiv nutzen, um Risikosituationen bei Lernenden frühzeitig zu erkennen? Darauf gilt es zu achten:

- Früherkennung und Frühintervention ist dem Wohl der Beteiligten verpflichtet und berücksichtigt das Prinzip der Verhältnismässigkeit.
- Eine erfolgsversprechende Umsetzung des Früherkennungs- und Frühinterventionskonzepts setzt eine gemeinsame Grundhaltung des Hinschauens und Handelns im gesamten Lehrbetrieb voraus. Dies erhöht die Handlungssicherheit im konkreten Fall.
- Früherkennung und Frühintervention ist eine Gemeinschaftsaufgabe und gelingt auf der Grundlage einer engagierten Kooperation zwischen den Beteiligten. Geklärte Rollen, Zielorientierung und eine transparente Kommunikation sind wichtige Erfolgsfaktoren.



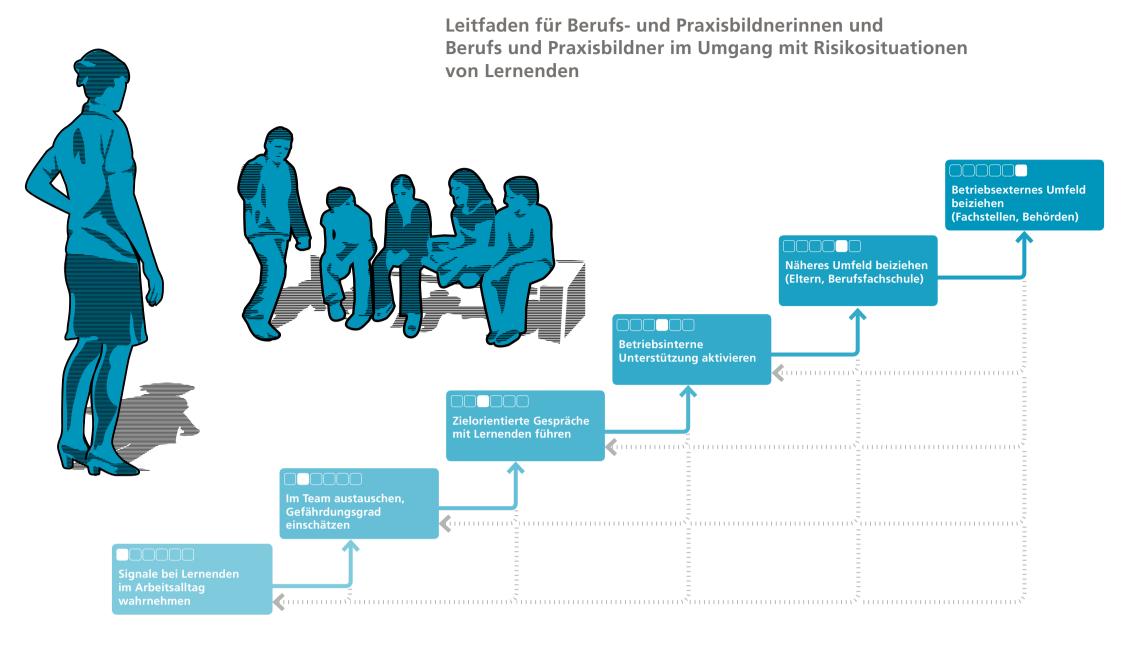
eines betriebsinternen Handlungsplans zur Früherkennung von Risikosituationen bei Lernenden?

Sie wünschen sich Unterstützung in der Entwicklung

Gerne berät und begleitet Sie die Berner Gesundheit in der Entwicklung eines Früherkennungskonzepts. An einer Informationsveranstaltung oder Schulung erhalten Sie zudem zentrales Know-how in der Früherkennung von Risikosituationen.



Schritte der Früherkennung



Schritte der Früherkennung hinschauen und handeln

	Signale bei Lernenden im Arbeitsalltag wahrnehmen	Im Team austauschen, Gefährdungsgrad einschätzen	Zielorientierte Gespräche mit Lernenden führen	Betriebsinterne Unterstützung aktivieren	Näheres Umfeld beiziehen (Eltern, Berufsfachschule)	Betriebsexternes Umfeld beiziehen (Fachstellen, Behörden)
AUFTRAG	Lernende und Gruppen- dynamik gezielt beobachten, Gefährdungssignale erkennen, Informationen sammeln und festhalten	Eigene Beobachtungen mit anderen Beteiligten reflek- tieren, überprüfen, Gefähr- dungsgrad der lernenden Person einschätzen, Vorg- esetzte oder Vorgesetzten informieren	Zielorientierte Gespräche mit der lernenden Person führen: Verhaltensauffälligkeit ansprechen, Zielvereinbarung treffen, auf Hilfsmöglichkeiten hinweisen	Unterstützungsstruktur für lernende Person aufbauen, Situation analysieren, Massnahmen planen, Ressourcen aktivieren, externe Beratung prüfen	Lernende Person über Kontakt- aufnahme mit Eltern und Berufsfachschule infor- mieren, mit diesen Gespräche führen über: Problemlage, zu treffende Zielvereinbarungen, weitere Massnahmen inkl. Konsequenzen	Der/Die Berufsbildner/in oder der/die Vorgesetzte ziehen im Einverständnis mit den Eltern und der lernenden Person eine externe Fachstelle/person bei. Gemeinsam werden die weiteren Schritte geplant, durchgeführt und überprüft.
BETEILIGTE	Alle an der Ausbildung Beteiligte	Berufs- bzw. Praxisbildnerin oder Praxisbildner	Berufs- bzw. Praxisbildnerin oder Praxisbildner, lernende Person	Berufs- bzw. Praxisbildnerinnen und Praxisbildner, Team, Vorgesetzte oder Vorgesetzter, lernende Person, evtl. Personaldienst, evtl. interner Sozialdienst	Berufsbildnerinnen oder Berufsbildner und Vorgesetz- te/r, lernende Person, Eltern oder sorgeberechtigter Elternteil, Kontaktlehrperson der Berufsfachschule	Berufsbildnerinnen und Berufsbildner, Vorgesetzte oder Vorgesetzter, lernende Person Eltern oder sorgeberechtigter Elternteil, externe Fachperson
PROTOKOLL	Beobachtungsnotizen	Beobachtungsnotizen	Schriftlich formulierte Ziele und Massnahmen, inklusive Fristen	Schriftlich formulierte Ziele und Massnahmen, inklusive Fristen	Schriftlich formulierte Ziele und Massnahmen, inklusive Fristen	Schriftlich formulierte Ziele und Massnahmen, inklusive Fristen
INFORMATION AN	Berufsbildnerin oder Berufsbildner	Vorgesetzte oder Vorgesetzten, mitbetroffene Ausbildende	Vorgesetzte oder Vorgesetzten, mitbetroffene Ausbildende	mitbetroffene Ausbildende, Lernende Person Personaldienst, evtl. Eltern	Vorgesetze, Praxisbildnerin oder Praxisbildner, Lernende Person, Berufsfachschule, evtl. Lehraufsichtsbehörde	Vorgesetze oder Vorgesetzter, Praxisbildnerin oder Praxis- bildner, Lernende Person, Lehraufsichtsbehörde, evtl. Berufsfachschule
ENTSCHEID BZW. ÜBERPRÜFUNGS- GESPRÄCH	Eine Gefährdung ist möglich, weiter zum nächsten Schritt.	Die eingeschätzte Gefährdung ist gering: ein Schritt zurück. Bei erhöhter und/oder andauernder Gefährdung: weiter zum nächsten Schritt.	Die vereinbarten Ziele sind erreicht: keine zusätzlichen Massnahmen nötig. Bei erhöhter und/oder andauernder Gefährdung: weiter zum nächsten Schritt.	Die vereinbarten Ziele sind erreicht: keine zusätzlichen Massnahmen nötig. Bei erhöhter und/oder andauernder Gefährdung: weiter zum nächsten Schritt.	Die vereinbarten Ziele sind erreicht: keine zusätzlichen Massnahmen nötig. Bei erhöhter und/oder andauernder Gefährdung: weiter zum nächsten Schritt.	Die vereinbarten Ziele sind erreicht: keine zusätzlichen Massnahmen nötig. Bei erhöhter und/oder andauernder Gefährdung: Lehraufsichtsbehörden leiten die nötigen Schritte ein.
ENTSCHEID DURCH	Berufsbildnerin oder Berufsbildner	Berufsbildnerin oder Berufsbildner	Berufsbildnerin oder Berufsbildner	Berufsbildnerin oder Berufsbildner	Vorgesetzte oder Vorgesetzten	Vorgesetzte oder Vorgesetzten